

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Gelbhaar (GRÜNE)

vom 19. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dezember 2017)

zum Thema:

„Unnützes Hin- und Herfahren“ in Berlin?

und **Antwort** vom 03. Januar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Jan. 2018)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Gelbhaar (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12993
vom 19. Dezember 2017
über "Unnützes Hin- und Herfahren" in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der Senat das Fahren von Kraftfahrzeugen, auf denen großflächige Werbeplakate installiert sind, welche teilweise in Kolonnen von mehreren Fahrzeugen insbesondere durch die Innenstadt fahren, offensichtlich ohne einen Zielort anzustreben, sondern allein mit dem Hintergrund des „Gesehen-Werdens“?

Antwort zu 1:

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedem im Rahmen des Gemeingebrauch gestattet. Kein Gemeingebrauch, sondern eine Sondernutzung, liegt vor, wenn die Straße nicht zum Verkehr, sondern vorwiegend zu anderen Zwecken benutzt wird. Sind Fahrzeuge bereits rein äußerlich als rollende Werbetafeln zu identifizieren, stellen sie demnach eine Sondernutzung gemäß § 11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) dar, die genehmigungspflichtig wäre, da diese - anders als Fahrzeuge, die zumindest überwiegend zum Transport von Personen oder Sachen bestimmt sind - ausschließlich verkehrsfremden Zwecken dienen.

Frage 2:

Stellt nach Ansicht des Senats das Fahren ohne Zielort mit Fahrzeugen, auf denen großflächige Werbeplakate installiert sind, innerhalb geschlossener Ortschaften eine Ordnungswidrigkeit nach Paragraph 30 (1) Satz 3 „unnützes Hin- und Herfahren“ dar?

Antwort zu 2:

Der Tatbestand des unnützen Hin- und Herfahrens erfordert eine konkrete (tatsächliche) Belästigung anderer. Solange diese nicht vorliegt, ist das o. g. Verhalten mit Blick auf den Bezug zu § 30 Absatz 1 Satz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht zu beanstanden.

Frage 3:

Wenn ja, sind von den Betreibern dieser Werbefahrten Sondernutzungen oder andere Genehmigungen zu beantragen und beantragt worden? Wie geht das Land Berlin damit um?

Antwort zu 3:

Sollten derartige Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gemäß § 11 BerlStrG bzw. Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO gestellt werden, werden diese regelmäßig von den zuständigen Bezirksämtern von Berlin abgelehnt.

Frage 4:

Sind Ordnungswidrigkeitsverfahren in den letzten Jahren (ab 2015) wegen Verstoßes gegen Paragraph 30 (1) Satz 3 allgemein (bitte ausführen) oder konkret auf den geschilderten Sachverhalt eingeleitet worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort zu 4:

Im Rahmen der Statistik werden lediglich die allgemein nach § 30 Absatz 1 Satz 3 StVO festgestellten Tatbestände erfasst. Sie sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	2015	2016	2017
Anzahl der festgestellten Tatbestände	17	23	20

(Quelle: Datawarehouse BOWI 21, Stand 30.11.2017)

Berlin, den 03.01.2018

In Vertretung

Jens-Holger Kirchner

.....
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz